

Kurzer Leitfaden

für Arbeitnehmer, die bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind

Ihr bisheriges Arbeitsverhältnis wird aufgelöst. Was geschieht mit Ihren Vorsorgebeiträgen (BVG, 2. Säule)? Was müssen Sie tun?

Wen betrifft es?

Jeden aus einem Betrieb austretenden Arbeitnehmer, der dadurch vom Kollektivvertrag ausgeschlossen wird.

Wenn Sie noch keine Sparbeiträge entrichtet haben

Ihre Versicherung erlischt mit dem Austrittsdatum. Da Sie ausschliesslich gegen das Risiko versichert waren, wird keine Leistung übertragen. Die Deckung des Todesfall- und des Invaliditätsrisikos wird jedoch um einen Monat verlängert (ohne Beitragszahlung), sofern Sie noch keiner neuen Einrichtung beigetreten sind.

Wenn Sie Sparbeiträge entrichtet haben

Der «Sparanteil» wird der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Sie müssen Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Angaben übermitteln und ihr mitteilen, in welcher Form Sie Ihre Vorsorge weiterführen möchten:

- als Freizügigkeitspolice (Versicherungen);
- als Freizügigkeitskonto (Bank).

Erfolgt keine Mitteilung, zahlt die Vorsorgeeinrichtung innerhalb von 2 Jahren die (verzinste) Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung (Adresse auf den letzten Seiten des Telefonbuchs).

Wird kein neues Vorsorgeverhältnis begründet, verlängert sich die Risikodeckung um einen weiteren Monat (ohne Beitragserhebung).

Wann ist eine Barauszahlung möglich?

Eine Barauszahlung ist möglich:

- wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen;
- wenn Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen;
- wenn der Betrag der Austrittsleistung niedriger als Ihr Jahresbeitrag ist.

 $Wenn \, Sie \, verheiratet \, sind, ist \, das \, schriftliche \, Einverständnis \, Ihres \, Ehepartners \, erforderlich.$

Was geschieht, wenn Sie arbeitslos sind?

Sobald die Arbeitslosenkasse ein Taggeld von mindestens CHF 81.20 ausrichtet (der minimale koordinierte Tageslohn beträgt CHF 13.55), sind Sie bei der Auffangeinrichtung für die Risiken Todesfall und Invalidität versichert. Die Beiträge werden je zur Hälfte von der versicherten Person und der Arbeitslosenkasse geleistet.

Noch Fragen? Zweifel?

Rufen Sie 0848 811 911 an, oder wenden Sie sich an Ihre nächste Agentur. Unsere Spezialisten der Kollektivversicherung geben Ihnen gerne Auskunft.